

**Satzung
der Stadt Donauwörth über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)**

vom 26.11.2020

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 sowie der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Donauwörth. Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

**§ 2
Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Anlage zur Satzung, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Sind Bauvorhaben in der Anlage nicht ausdrücklich erfasst, ist die Anzahl nach den Richtzahlen für Nutzungen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (2) Die erforderliche Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen und anschließend durch arithmetische Auf- bzw. Abrundung als ganze Zahl festzusetzen.
- (3) Bei Anlagen verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf auf die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln.

**§ 3
Ablösung der Stellplatzbaupflicht**

- (1) Eine Ablösung kann zugelassen werden, wenn durch
 1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder
 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks mit rechtlicher Sicherung gegenüber der Stadt Donauwörthdie Stellplatzbaupflicht nicht erfüllt werden kann.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung, bei verfahrensfreien Vorhaben vor Baubeginn abzuschließen.
- (3) Die Ablöse beträgt je Stellplatz 6.000 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 12.10.2019 außer Kraft.

Donauwörth, 26.11.2020
Stadt Donauwörth



Jürgen Sorrè
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 32 / 2012 der Stadt Donauwörth am 10.08.2012 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und ist am 15. August 2012 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 20 / 2017 am 19.05.2017 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und ist am 20.05.2017 in Kraft getreten. Gegenstand war die Anpassung des Ablösebetrages von 2.000 Euro auf 6.000 Euro (§ 3 Abs. 3).

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 41 / 2019 am 11.10.2019 ortsüblich öffentlich bekanntgegeben und ist am 12.10.2019 in Kraft getreten. Gegenstand war die Änderung in der Anlage Nr. 5.12 und 6.1.

Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 51 / 2020 am 18.12.2020 ortsüblich öffentlich bekanntgegeben und ist am 19.12.2020 in Kraft getreten. Gegenstand war die Änderung in der Anlage Nr. 2.2.

Anlage

zur Satzung der Stadt Donauwörth über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung vom 26.11.2020

Der Stellplatzbedarf ist entsprechend dem nachfolgenden Stellplatzschlüssel zu berechnen:

Nr.	Nutzung	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-, Mehrfamilien-, Wochenend- und Ferienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m ² 2 Stellplätze je Wohnung ab 50 m ²
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Kinder-, Schüler und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.4	Altenheime und sonstige Pflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze
1.5	Obdachlosenwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche (Nutzfläche nach DIN 277 ohne Flure, Toilettenräume und Technikräume)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen).	1 Stellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche (Nutzfläche nach DIN 277 ohne Flure, Toilettenräume und Technikräume), mindestens 3 Stellplätze (Ein-Raum-Praxis im Wohnhaus des Leistungsanbieters, mindestens 2 Stellplätze)
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ²	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Verkaufsstätten ab 800 m ²	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche
3.3	Möbelhäuser	1 Stellplatz je 60 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater,	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze

	Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	
4.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze
4.3	Kirchen mit überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 12 Besucherplätze
5.5	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.8	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court
5.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 4 Boote
5.12	Fitness-, Tanzstudios, Kampfsportschule	1 Stellplatz je 35 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten Gaststätten im Bereich der Satzung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Donauwörth (Anlage 1 der Altstadtsatzung)	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche, für Außenbewirtung 1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche soweit diese die Gastraumfläche übersteigt 1 Stellplatz je 35 m ² Gastraumfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr.

		6.1 bzw. 6.2.
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser	1 Stellplatz je 4 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten	1 Stellplatz je 3 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplätze je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Förderschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stellplätze je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellennutzung hinaus: Zuschlag nach 3.1
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze